

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe - Einleitung

Marko Sušnik
Workshop: "Ausgangsstoffe für Explosivstoffe"
online, 12. Mai 2021



1

Einleitung und Hintergrund

- **Ziel:** Prävention des Mißbrauches von bestimmten Chemikalien zur Herstellung von Sprengmitteln
- **Alte Regelung:** VERORDNUNG (EU) Nr. 98/2013 [...] über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
- **Neufassung:** VERORDNUNG (EU) 2019/1148 [...] über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

→ Neue VO trat am 31. Juli 2019 in Kraft, aber die für Unternehmen wesentlichen Elemente gelten seit dem 1. Februar 2021



2

Regelungselemente

- Beschränkung/Verbot für Private
- Meldung verdächtiger Transaktionen
- Überprüfung beim Verkauf
- Unterrichtung innerhalb der Lieferkette
- Genehmigung für bestimmte Stoffe/Gemische
- online Marktplätze



3

Regelungselemente

- **Beschränkung/Verbot** gilt für Private
 - und Stoffe bzw. Gemische, die in Anhang I gelistet sind:
 - Salpetersäure > 3 Gew%
 - Wasserstoffperoxid > 12 Gew%
 - Schwefelsäure > 15 Gew%
 - Nitromethan > 16 Gew%
 - Ammoniumnitrat mit einem Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat > 16 Gew%
 - Kaliumchlorat > 40 Gew%
 - Kaliumperchlorat > 40 Gew%
 - Natriumchlorat > 40 Gew% und
 - Natriumperchlorat > 40 Gew%
 - Chlorate und Perchlorate werden addiert
- das sind s.g. „beschränkte Ausgangsstoffe,,



4

(Ausnahme-)Genehmigung möglich für...

- Salpetersäure 3 bis 10 Gew%
- Wasserstoffperoxid 12 bis 35 Gew%
- Schwefelsäure 15 bis 40 Gew%
- Nitromethan 16 bis 100 Gew%

- Für Gemische mit Ammoniumnitrat, Kaliumchlorat, Kaliumperchlorat, Natriumchlorat und Natriumperchlorat nicht möglich



5

Regelungselemente

- **Meldung verdächtiger Transaktionen** betrifft alle „Wirtschaftsteilnehmer“ inkl. Online-Marktplätze, öffentliche Einrichtungen, Vereine
- und Stoffe bzw. Gemische, die in Anhang I (siehe vorne) und Anhang II gelistet sind:
 - Hexamin
 - Aceton
 - Kaliumnitrat
 - Natriumnitrat
 - Kaliumnitrat
 - Kalkammoniumnitrat
 - Magnesium, Pulver
 - Magnesiumnitrat-Hexahydrat
 - Aluminium, Pulver

→ das sind s.g. „regulierte Ausgangsstoffe,“



6

Regulierte Stoffe (Anhang II)

- Verdächtige Transaktionen können insbesondere sein:
 - Stoffe bzw. Gemische werden in für den Privatgebrauch ungewöhnlichen Mengen, Kombinationen bzw. Konzentrationen erworben.
 - Der Kunde will seine Identität oder seinen Wohnsitz nicht nachweisen.
 - Der Kunde kann die Verwendung nicht plausibel begründen bzw. macht den Eindruck, mit der Verwendung nicht vertraut zu sein.
 - Bezahlung sollte mittels ungewöhnlicher Zahlungsmethoden - einschließlich hohen Barzahlungen - erfolgen.
 - Meldung hat innerhalb 24h zu erfolgen.



7

Regelungselemente

- **Überprüfung beim Verkauf** beschränkter Stoffe/Gemische
 - Vertreiber müssen beim Verkauf prüfen, ob es sich beim Kunden um eine Privatperson oder nicht handelt.
 - Abgabe nur durch sachkundiges (hinsichtlich der EU-VO) Personal.
 - Bei Abgabe an Private:
 - nur bei Vorliegen einer Genehmigung
 - Prüfung der Identität
 - Protokollierung der Mengen



8

Regelungselemente

- **Überprüfung beim Verkauf beschränkter Stoffe/Gemische**
 - Bei Abgabe am Nicht-Private:
 - Identität des Vertretungsbefugten
 - Unternehmensdaten (Name, Anschrift & USt-Nr bzw. ander Unternehmensnummer)
 - Tätigkeit des Kunden
 - beabsichtigte Verwendung, insbesondere, ob diese plausibel ist
 - Regelmäßige Überprüfung kann mittels Kundenerklärung entfallen (Anhang IV); diese „gilt“ 1 Jahr.



9

Regelungselemente

- **Unterrichtung innerhalb der Lieferkette**
 - Jeder Kunde muss über Verpflichtungen bzgl. des regulierten Stoffes/Gemisches unterrichtet werden.
 - Nutzung des SDB (zB Abschn. 15) möglich.



10

Regelungselemente

- **Genehmigung für bestimmte Stoffe**
 - Das Genehmigungsverfahren ist durch nationales Gesetz festzulegen
 - In Österreich im ChemG 1996
 - Genehmigung für Private:
 - nachweislicher Bedarf
 - Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Verwendung
 - Nicht-Verfügbarkeit von weniger kritischen Alternativen
 - Hintergrund des Antragstellers, zB Vorstrafen, Volljährigkeit
 - vorgeschlagene Aufbewahrungsvorkehrungen
 - zT durch Gutachten zu belegen
 - Entscheidung bei Bezirksverwaltungsbehörde



11

Regelungselemente

- **online Marktplätze haben zu gewährleisten, dass**
 - deren Nutzer, die regulierte/beschränkte Ausgangsstoffe in Verkehr bringen, über deren Pflichten informiert sind,
 - entsprechende Verfahren zur Aufdeckung verdächtiger Transaktionen vorhanden sind,
 - verdächtige Transaktionen innerhalb von 24h erfolgen.



12

Wesentliche Neuerungen

- kein vereinfachtes Registrierungssystem mehr möglich
- Keine Kennzeichnungsvorschriften
- Starker Fokus auf online Handel - „Online-Marktplätze“
- Betonung der Zusammenarbeit verschiedener Kontrollorgane
- NH_4NO_3 in REACH, Anh. XVII aufgenommen
- Erweiterung der Anhänge (zB H_2SO_4)



13

Situation in Österreich

- Novelle des ChemG 1996, 22. Dezember 2020
- Wesentliche Regelungen in §§ 10 bis 11
- AusgangsstoffeVO wurde aufgehoben
- Vollzug durch Chemikalieninspektoren und Bundeskriminalamt
- Strafbestimmungen gem. ChemG und Strafgesetzbuch
- Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde



14

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Besuchen Sie unseren online Ratgeber Chemie:
<https://chemikalienrecht.wkoratgeber.at>

Marko Sušnik
Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
E: marko.susnik@wko.at

The screenshot shows the 'WKO Online Ratgeber' interface for 'Chemikalienrecht'. It features a search bar with 'Suche' and a 'WKO' logo. Below the search bar, there is a section titled 'Themenbereiche' with a sub-heading 'Wählen Sie zu einem Themenbereich mehr wissen und/oder die Online-Analyse starten? (Mehrfachauswahl möglich)'. A list of topics is provided, each with a checkbox and a corresponding text field: 'Online-Analyse (weiss muss ich tun? - Nur 2 Minuten Aufwand)', 'Import eines Produktes in die EU', 'Herstellung eines Produktes in der EU', 'Verwendung eines Produktes in der EU', 'Handel mit Produkten in der EU', 'Ermeldung und Kennzeichnung', 'Sicherheitsdatenblatt', 'Umgang mit Ölfässen', 'Lagerung von Chemikalien', and 'REACH-Registrierung'. At the bottom of the list, there is a 'Weiter' button and a link for 'Social Media Content abstimmen'.

